

XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Antrag der Regierung vom 21. Mai 2019

Festhalten am Antrag der Regierung auf Nichteintreten.

Begründung:

Die Regierung beurteilt einen Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates für die Wahl der st.gallischen Mitglieder des Hochschulrates der Ost und damit den geplanten XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) als verfassungswidrig. Sie verweist im Einzelnen auf die Argumente in der Stellungnahme gemäss Anhang.

Es erscheint nicht opportun, aus politischen Gründen verfassungsrechtliche Vorgaben auf Gesetzesstufe zu umgehen. Ein solches Vorgehen schwächt die Kantonsverfassung (sGS 111.1) als höchste Norm des kantonalen Rechts. Wenn für Wahlen von Vertretungen in zwischenstaatliche Einrichtungen die alleinige Zuständigkeit der Regierung durch Genehmigungsvorbehalte eingeschränkt werden soll, wäre dementsprechend zunächst eine Verfassungsänderung vorzunehmen.

Sollte der XIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz entgegen dem Antrag der Regierung erlassen werden, sieht die Regierung folgendes Vorgehen vor: Sie würde dem Kantonsrat die Wahl der st.gallischen Mitglieder des Hochschulrates der Ost für die Amtsdauer 2020/2024 trotz der fehlenden verfassungsrechtlichen Grundlage auf die Novembersession 2019 zur Genehmigung unterbreiten. Sodann nähme die Regierung in Aussicht, dem Kantonsrat bei nächster Gelegenheit die für einen Genehmigungsvorbehalt notwendige Verfassungsänderung zur Beratung vorzulegen.